

Klimaschutz und Klimaanpassung in Bebauungsplänen

Prof. Dr. Gerhard Roller

Vortrag Im Rahmen der Veranstaltung “Klimaschutz
und Klimaanpassung in der Bauleitplanung”

Wetteraukreis

26.11.2024

Zur Person

Prof. Dr. Gerhard Roller, Staatsexamina 1987/90, Promotion 1993. Von 1990 bis 1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von 1993 bis 1995 Mitarbeiter des Bereichs Umweltrecht am Öko-Institut e.V. in Darmstadt, bis 1998 tätig als freier Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. Von 1997-2023 Professur für Umweltrecht an der Technischen Hochschule Bingen, bis 2019 dort Leiter des Hermann Hoepke Instituts. 2006-2020 Lehrbeauftragter an der Ingenieurhochschule Institut National des Sciences Appliquées, Bourges, Frankreich. Chercheur Associée am Centre d'étude du droit de l'environnement (CEDRE) an der Universität St. Louis, Brüssel.

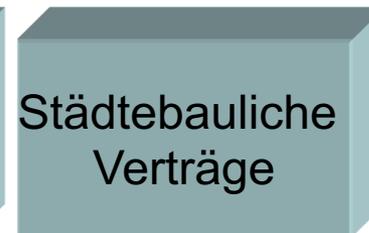
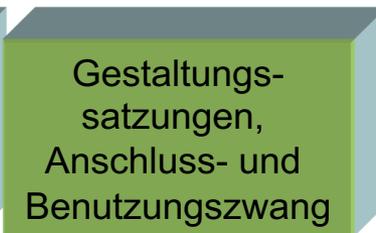
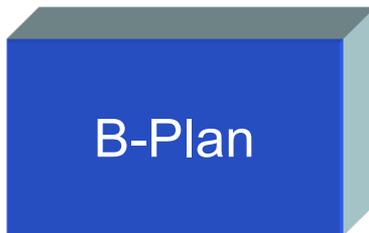
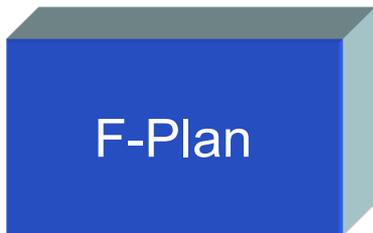
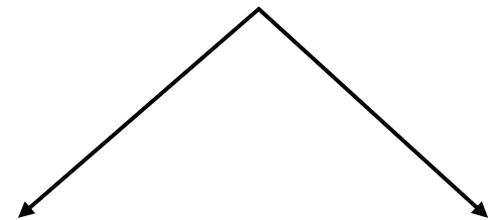
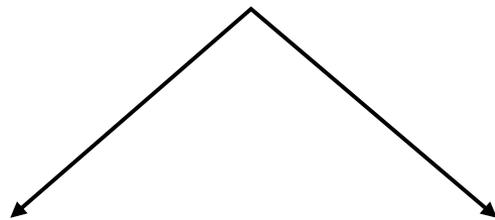
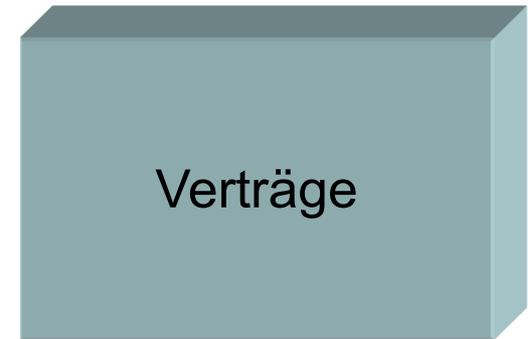
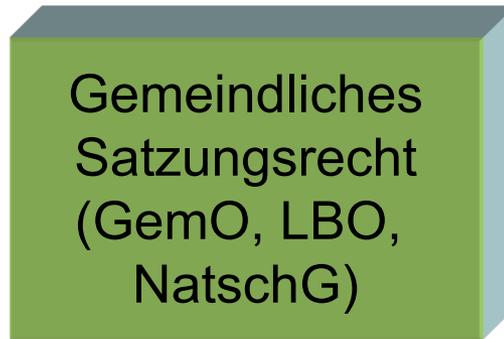
Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
3. Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen
 - Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne
 - Themenfeld Energie
 - Themenfeld Grün und Naturschutz
 - Themenfeld Wasser
 - Themenfeld Mobilität
4. Vertragliche Vereinbarungen

Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
3. Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen
 - Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne
 - Themenfeld Energie
 - Themenfeld Grün und Naturschutz
 - Themenfeld Wasser
 - Themenfeld Mobilität
4. Vertragliche Vereinbarungen

Überblick Instrumente

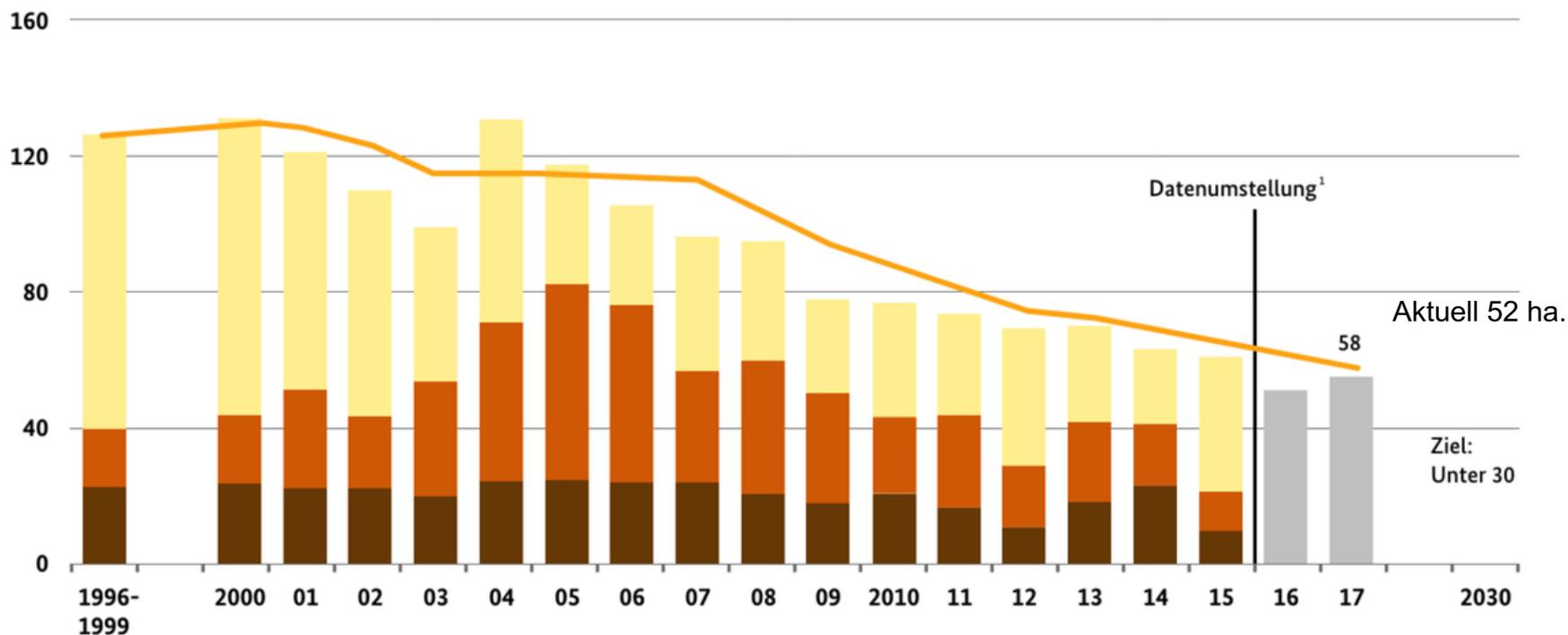


Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Hektar pro Tag

Siedlungsfläche:

- Wohnbau, Industrie und Gewerbe
(ohne Abbau-land), Öffentliche Einrichtungen
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof

- Verkehrsfläche
- gleitender Vierjahresdurchschnitt



Quelle: Statistisches Bundesamt, Januar 2019

¹Die Datenbasis für Auswertungen der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist die Flächenerhebung. Mit Beginn des Jahres 2016 wurde diese Statistik auf das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) umgestellt und es wurden Überarbeitungen eingeleitet. Dadurch ist derzeit der Zeitvergleich beeinträchtigt und die Berechnung von Veränderungen wird erschwert. Die nach der Umstellung ermittelte Siedlungs- und Verkehrsfläche enthält weitgehend dieselben Nutzungsarten wie früher.

Weitere Erläuterungen: www.bmu.de/WS2220#c10929

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Bilder_Infografiken/flaechenverbrauch_2018.png

Ziel 2050: Gebäudebestand klimaneutral

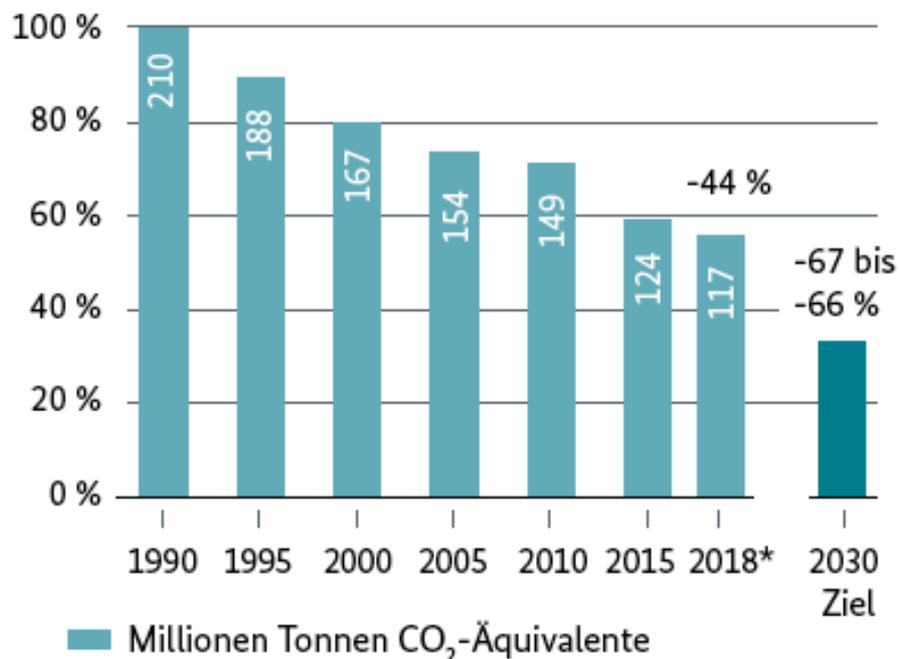
117 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente aus dem Sektor Gebäudebereich. Entspricht **14 Prozent** der gesamten Treibhausgasemissionen Deutschlands!

KSG neu (2021): § 3 (2)

“Bis zum **Jahr 2045** werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.”

Minderungsziel 2040: 88%

Emissionsentwicklung Gebäude



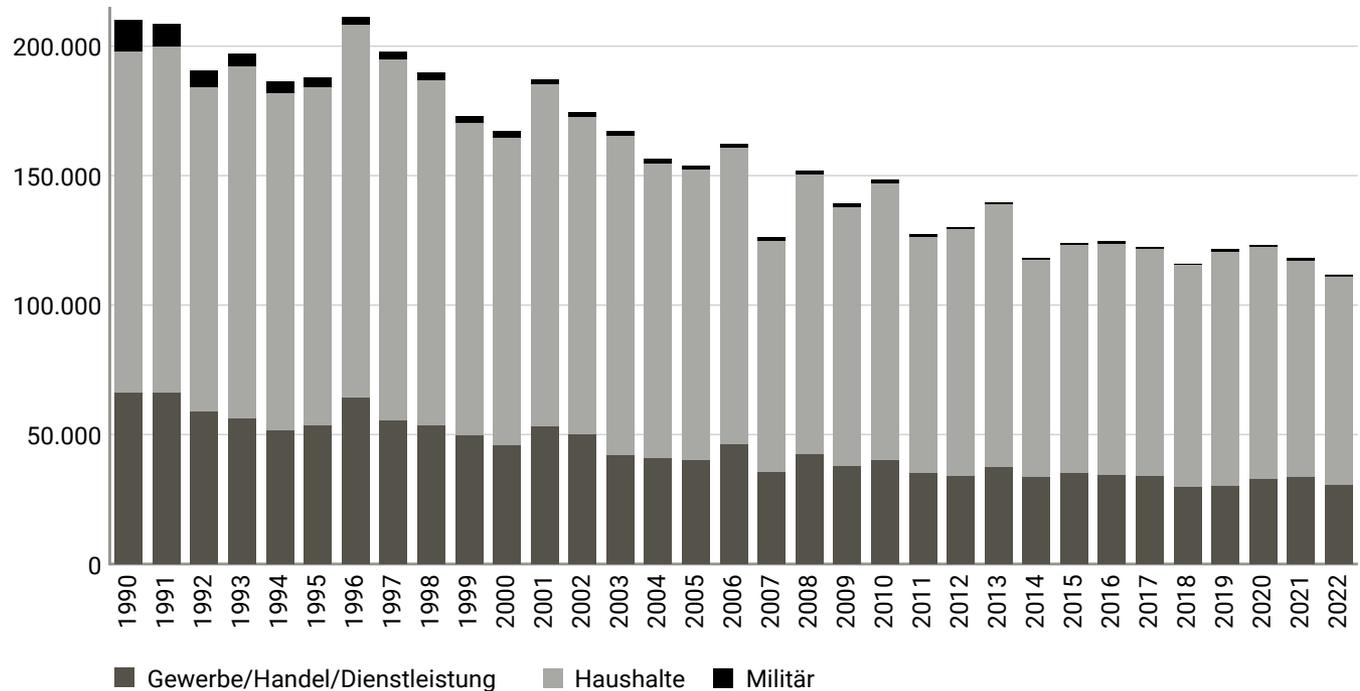
Quellen: UBA (2019b), UBA (2019c)

* Schätzung

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutz_zahlen_2019_fs_gebaeude_de_bf.pdf

Abb. 68 – Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor nach Bundes-Klimaschutzgesetz

In Mio. t CO₂-Äquivalente



Quelle: UBA 2023a

DENA Gebäudereport 2024, S. 50.

https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2023/dena-Gebaedereport_2024.pdf

Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
- 2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch**
3. Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen
 - Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne
 - Themenfeld Energie
 - Themenfeld Grün und Naturschutz
 - Themenfeld Wasser
 - Themenfeld Mobilität
4. Vertragliche Vereinbarungen

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021
("Klimaurteil")

- „Entsprechend zielt das Klimaschutzgebot im Kern auf die Einhaltung einer Temperaturschwelle, bei der die durch Menschen verursachte Erwärmung der Erde angehalten werden soll. Insofern zielt Art. 20a GG auch auf die Herstellung von Klimaneutralität“ (Rn. 198)

→ Klimaneutralität ist Verfassungsgebot

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 BauGB:

(5)¹Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 BauGB:

(5)¹Die Bauleitpläne sollen eine **nachhaltige städtebauliche Entwicklung**, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen **auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen** miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

·
:
·

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 BauGB:

(5)¹Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Geplante Änderung durch Novelle BauGB 2024 (1b Abs. 1 S. 1 neu)

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen *an gerechte, grüne und produktive Städte und Gemeinden* auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung *unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung* gewährleisten

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 BauGB:

(5)²Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 BauGB:

(5) ²Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie **den Klimaschutz und die Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, **zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 BauGB:

(5) ²Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Geplante Änderung durch Novelle BauGB 2024 (1b Abs.1 S.2 neu)

Sie sollen dazu beitragen, (...), zu entwickeln **und zu stärken** sowie den Klimaschutz und die **vorsorgende** Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern **und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten** sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (...) erfolgen; **diese Maßnahmen umfassen neben der baulichen Innenentwicklung auch die Entwicklung von Grün- und Freiflächen sowie der Mobilität (dreifache Innenentwicklung)**

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1a Abs. 5 BauGB:

(5) **Den Erfordernissen des Klimaschutzes** soll sowohl durch Maßnahmen, die dem **Klimawandel entgegenwirken**, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel** dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der **Abwägung** nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Klimaschutz im Baugesetzbuch

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Geplante Änderung durch Novelle BauGB 2024:

1b Abs. 4 und 5 BauGB neu:

(4) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden; **dabei sind Klimaschutzkonzepte zu berücksichtigen.**

(5) Den Erfordernissen der Klimaanpassung soll Rechnung getragen werden; **dabei sind insbesondere Klimaanpassungskonzepte, Starkregenvorsorgekonzepte, Hochwassergefahrenkarten und Hitzebelastungskarten zu berücksichtigen. Insbesondere soll durch ausreichend versickerungsfähige Fläche, Verdunstungsmöglichkeiten und einen geringen Oberflächenabfluss die Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt erreicht werden (wasser-sensible Stadtentwicklung).**

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen (...)

7. **die Belange des Umweltschutzes**, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, **insbesondere**
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, **Klima** (...)
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen (...)

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima (...)
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Geplante Änderung durch Novelle BauGB 2024 (§ 1c Abs. 3):

(3) Als Belange vornehmlich des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege **und des Klimaschutzes (umweltbezogene Belange)**, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima (...)
7. die Nutzung erneuerbarer Energien, **insbesondere mit Blick auf die Bereitstellung ausreichender Flächen und auch im Zusammenhang mit der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden**, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Fazit

- Klimaschutz und Klimaanpassung sind Aufgaben und Abwägungsbelange der Bauleitplanung.
- Es geht nicht (mehr) darum, ob Gemeinden Klimaschutz betreiben *dürfen*, sondern in welchem Umfang sie dies *müssen*.
- Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 → Klimaneutralität ist Verfassungsgebot.
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 6.7.2021: "Das Gebot des Klimaschutzes gilt auch für Kommunen" (§ 13 BKSG)
- Zu erwartende Änderungen des BauGB stärken die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung weiter!

Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
3. **Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen**
 - **Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne**
 - Themenfeld Energie
 - Themenfeld Grün und Naturschutz
 - Themenfeld Wasser
 - Themenfeld Mobilität
4. Vertragliche Vereinbarungen

Was ist generell bei Festsetzungen im B-Plan zu beachten?

- **Erfordernis einer Rechtsgrundlage → § 9 BauGB für B-Pläne**
- **Städtebauliche Rechtfertigung (Klimaschutzkonzept)**
- **Beachtung des Abwägungsgebots (Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange)**
- **Verhältnismäßigkeit**

Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
3. **Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen**
 - Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne
 - **Themenfeld Energie**
 - Themenfeld Grün und Naturschutz
 - Themenfeld Wasser
 - Themenfeld Mobilität
4. Vertragliche Vereinbarungen

Übersicht Festsetzungsmöglichkeiten

- Installation von Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b)
- Festsetzung der Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12,13)
- Festsetzung von Gebäudestandards (§ 9 Abs. 1 Nr. 24, umstritten □ Alternative: städtebauliche Verträge)
- Verwendungsverbote fossiler Energieträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a)



Ausschluss fossiler Energieträger

I.14 Gebiete, in denen zum Klimaschutz bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

(§ 9 Abs. 23a BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist die Nutzung fossiler Energieträger (wie z. B. Kohle, Heizöl, Erdgas) für die Energieerzeugung unzulässig.

Gensingen: Neubaugebiet "Westlich der Alzeyer Straße, <https://www.gensingen.de/baugebiete/>

Erneuerbare Energien

Rechtsgrundlagen

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können **aus städtebaulichen Gründen** festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung, **Änderung oder Nutzungsänderung*** von Gebäuden (..) bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;

* geplante Änderung BauGB

Beispiel

Solarfestsetzung

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). (...)

Auszug B-Plan Stadt Boppard/Buchholz, Auf der Folkendell und Teilaufhebung 1. Änderung "Casinostraße/Herrenstücke"
https://gis.rheinhunsrueck.de/bplandokumente/bplaene/boppard/BPlan.07140501.58_Auf_der_Folkendell_1Aend_Teilaufh_Casinostr_Herrenst/BPlan.07140501.58.0_Auf_der_Folkendell_1Aend_Teilaufh_Cas_Herr/BPlan.07140501.58.0.plan.pdf

Erneuerbare Energien

Rechtsgrundlagen

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können **aus städtebaulichen Gründen** festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung von Gebäuden (..) bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;

Zu beachten

- Einbau von Anlagen und Einrichtungen kann vorgeschrieben werden
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss gegeben sein



Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
3. **Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen**
 - Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne
 - Themenfeld Energie
 - **Themenfeld Grün und Naturschutz**
 - Themenfeld Wasser
 - Themenfeld Mobilität
4. Vertragliche Vereinbarungen

Übersicht Festsetzungsmöglichkeiten

- Festsetzung von Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)
- Förderung von Biotopstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)
- Anpflanzung/Erhalt bestehender Bäume, etc. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a,b)
- Dach- und Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)
- Verbot von Schotterflächen (§ § 9 Abs. 1 Nr. 20,25a BauGB, 8 HBO)
- Insektenfreundliche Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)
- Sicherung vorhandener Grünflächen im Bestand (Überplanung)



Übersicht Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen:

BauGB § 9 Abs. 1

Nr. 10: die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;

Nr. 24: die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, ...

Nr. 15: die öffentlichen und privaten Grünflächen

Nr. 20: Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

25: für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

Festsetzungsbeispiel

- Rechtsgrundlage:
- § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20.

15.11 Herstellung von Lebensräumen für die Zauneidechse

Im Bereich der Parkanlage (...) ist eine Fläche von 850 m² Größe als Lebensraum für Zauneidechsen herzustellen.

Mögliche Habitate sind Gabionen- oder Trockenmauerbänder, Steinaufschüttungen die in den Wall hineinragen, gestapeltes Totholz, Linsen aus sandigem Oberboden und Gebüschgruppen (max. 25 %) jeweils in sonniger Exposition. Ergänzend sind ruderale Offenflächen und samentragende Säume zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Diese Flächen sind gehölzfrei zu halten und max. einmal/Jahr und mind. einmal/2 Jahre jeweils frühestens ab September zu mähen. Es sind eidechsenschonende Mähmethoden einzusetzen (z.B. Freischneider) das Mähgut ist zu entfernen. (...)

B-Planentwurf Nr. 647 "Ehem. Güterbahnhof Offenbach," <https://pio.offenbach.de/archiv/PIO/2019/2019-00016062.pdf>

Weitere Hilfestellungen



- <https://begruenungskompass.de/>

Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
3. **Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen**
 - Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne
 - Themenfeld Energie
 - Themenfeld Grün und Naturschutz
 - **Themenfeld Wasser**
 - Themenfeld Mobilität
4. Vertragliche Vereinbarungen

Übersicht Festsetzungsmöglichkeiten

- Maßnahmen und Flächen zur Wasserrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16d, 20)
- Nutzung versickerungsfähiger Beläge (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)
- Vorsorge gegen Starkregenereignisse (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16c)

Festsetzungsbeispiel Wasser

Rechtsgrundlage

- § 9 Abs. 1 Nr. 20
- § 9 Abs. 1 Nr. 16

Verwertung und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie gedrosselte Ableitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 4 HWG)

13.1 Im Plangebiet ist das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dachflächen der privaten Baugrundstücke durch geeignete Anlagen, wie z. B. Zisternen zu sammeln und zu verwerten, sofern es nicht versickert oder gedrosselt abgeleitet wird und wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

13.2 Das Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksfreiflächen ist breitflächig auf die angrenzenden privaten Grünflächen zu entwässern und dort zurückzuhalten, soweit dies ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken möglich ist. (...)

*Bebauungsplan „Gräselberg – Auf den Eichen“ der
Landeshauptstadt Wiesbaden*

<https://www.o-sp.de/download/wiesbaden/303988>

Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
3. **Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen**
 - Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne
 - Themenfeld Energie
 - Themenfeld Grün und Naturschutz
 - Themenfeld Wasser
 - **Themenfeld Mobilität**
4. Vertragliche Vereinbarungen

Übersicht Festsetzungsmöglichkeiten

- Flächen für Fahrradstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- Förderung der E-Mobilität (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- Flächen für Quartiersgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22)

→ Weitgehend nur Flächenfestsetzungen möglich, keine Maßnahmen.

Festsetzungsbeispiel Mobilität

- Rechtsgrundlage

**Flächen für Ladeinfrastruktur
elektrisch betriebener Fahrzeuge (§ 9
Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

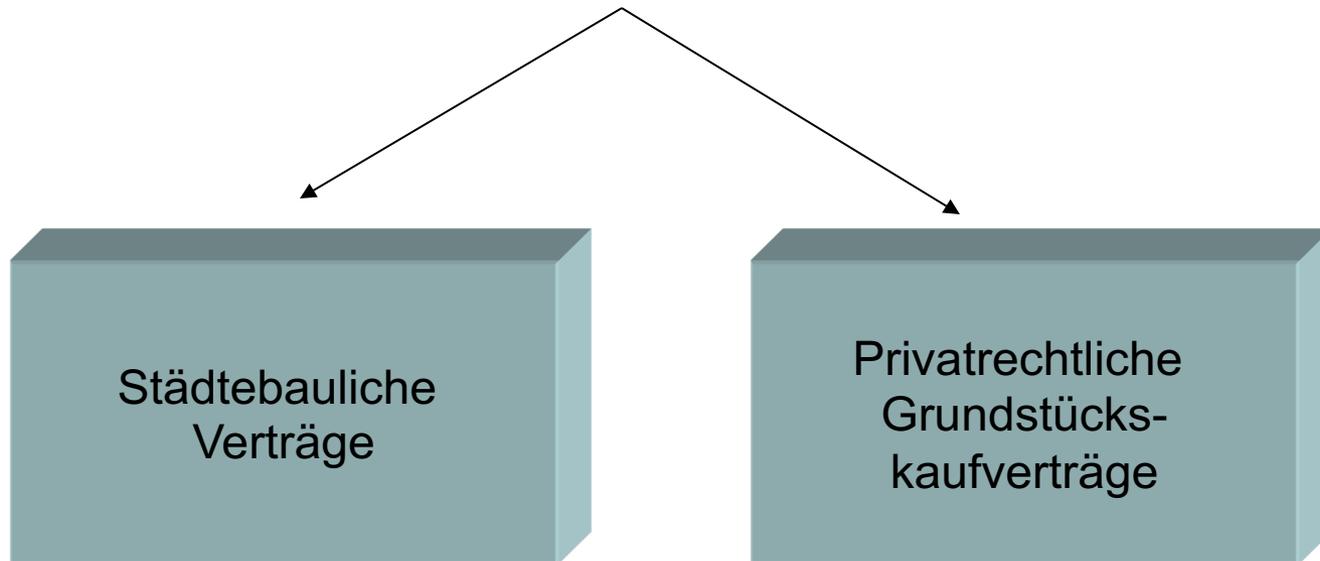
Innerhalb der als Stellplatzanlage in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Anlagen für Ladeinfrastruktur (Ladestationen) für elektrisch betriebene Fahrzeuge zulässig.

*In Anlehnung an den Entwurf für den
vorhabenbezogenen B-Plan "Östlich der B8 -
Nahversorgung" der Gemeinde Karlstein am Main
[https://www.karlstein.de/wp-
content/uploads/2024/01/01-KAR-B-Plan-
Nahversorgung-Aldi-gesamt.pdf](https://www.karlstein.de/wp-content/uploads/2024/01/01-KAR-B-Plan-Nahversorgung-Aldi-gesamt.pdf)*

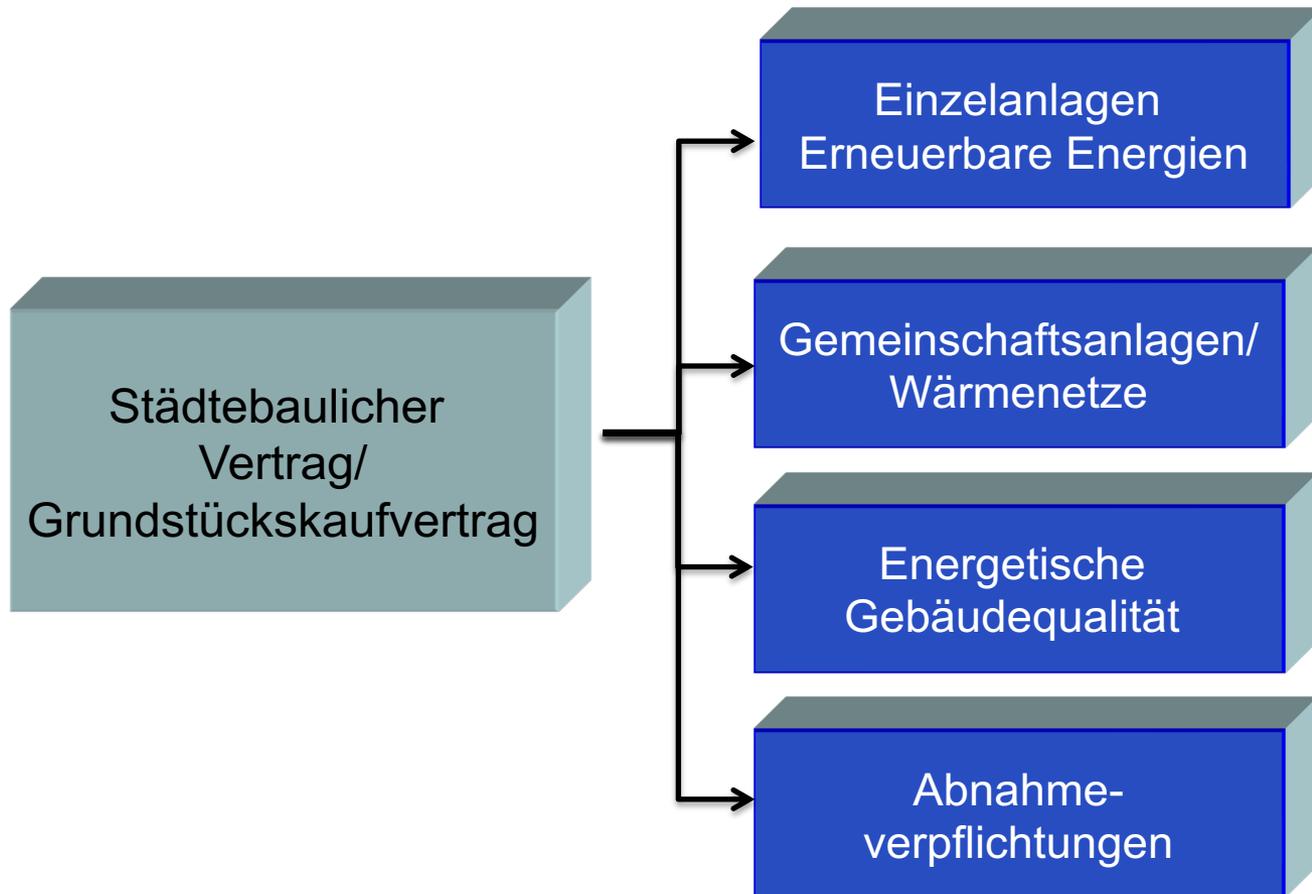
Übersicht

1. Übersicht: rechtliche Instrumente für kommunalen Klimaschutz und Klimaanpassung
2. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
3. Beispiele für klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen
 - Rechtliche Anforderungen an Bebauungspläne
 - Themenfeld Energie
 - Themenfeld Grün und Naturschutz
 - Themenfeld Wasser
 - Themenfeld Mobilität
4. **Vertragliche Vereinbarungen**

Vertragliche Vereinbarungen



Vertragliche Vereinbarungen zum Klimaschutz



Städtebauliche Verträge

- Verträge zur Übertragung von städtebaulichen Maßnahmen und Planungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Verträge zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele (Bindungsverträge, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Verträge über (Folge)kostentragung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
- Verträge über die Errichtung und Nutzung von Regenerativen Energieanlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)
- Verträge über die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden (§ 11 Abs. 1 Nr. 5).

Anhang: Auszug Baugesetzbuch

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
- 2a vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;
3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;
4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;
7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;

8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;
9. der besondere Nutzungszweck von Flächen;
10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;
12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;
13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;
14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
- 15a die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes;
16. a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,
b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,
c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,
d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;
17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
18. a) die Flächen für die Landwirtschaft und
b) Wald;
19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;
20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;
22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;
23. Gebiete, in denen
a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen,
c) bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen;

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

24. die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben;

25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
- a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
 - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;
26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Geplante Novelle BauGB

Nr. 14c neu:

zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie die baulichen Maßnahmen zu diesem Zweck, insbesondere Anlagen für die de- zentrale Versickerung, Zisternen und Retentionsdächer;“.

In Nummer 15a werden nach den Wörtern „natürlichen Klimaschutzes“ ein Komma und die Wörter „insbesondere für Moorerhalt und Moorschutz“ eingefügt.

Nr. 16b neu:

„b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen sowie dessen Zwischenspeicherung durch multifunktionale Auffangflächen;“.

Nr. 16c: werden nach dem Wort „Errichtung“ ein Komma und die Wörter „Änderung oder Nutzungsänderung“ eingefügt.

Nr. 23a neu:

aa) bestimmte Werte zum Schutz vor Geräuschmissionen o-der bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen oder

bb) bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen;“.

„25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen, insbesondere Dächer und Fassaden, mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald fest- gesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzun-gen,

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern,

wobei im Bebauungsplan auf die Möglichkeit der Anordnung eines Pflanz- und Maßnahmengebots nach § 178 hingewiesen werden soll;“.

Folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. die Flächen, auf denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsän-derung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnah- men zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung und Besonnung getroffen werden müssen sowie die Art dieser Maßnahmen.“